

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Chemie- und Pharmatechnikerin / Chemie- und Pharmatechniker

vom **02. MAI 2022**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Chemie- und Pharmatechnikerinnen sowie Chemie- und Pharmatechniker sind Führungskräfte im operativen Bereich eines Betriebs der chemisch - pharmazeutischen und biotechnologischen Industrie wie auch der kosmetischen Produktion und Kläranlagen. Sie sind in den Bereichen Produktion, Arbeitsvorbereitung und Unterhalt nach Vorgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters bzw. der Meisterin/des Meisters für die Organisation, die Ausführung (Mitarbeit, Leitung und Überwachung) und Auswertungen der Arbeiten zuständig. Sie nehmen in Absprache mit der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter bzw. der Meisterin/dem Meister auch von diesen delegierte Aufgaben wahr und stellen bei Abwesenheit der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters bzw. der Meisterin/des Meisters die organisatorische Stellvertretung sicher. Sie werden als Gruppenleiterin/Gruppenleiter, Schichtführerin/Schichtführer, Schichtkoordinatorin/Schichtkoordinator oder Teamleiterin/Teamleiter im Produktionsbetrieb eingesetzt.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

- Sie führen das Team und die Mitarbeitenden im Arbeitsprozess und stellen die Einhaltung der Vorschriften sicher.
- Sie evaluieren die ausgeführten Arbeiten, werten die Ergebnisse aus und gewährleisten, dass Good Manufacturing Practice (GMP) oder andere Qualitätsstandards eingehalten werden.

- Sie organisieren und gestalten die Ausbildung der Lernenden und betreuen diese im Arbeits- und Lernprozess.
- Sie kommunizieren stufengerecht mit Mitarbeitenden und Vorgesetzten sowie weiteren Schnittstellen.
- Sie machen Vorschläge, um die Nachhaltigkeit des Betriebes zu verbessern.
- Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fördern den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeitenden. Sie erkennen Sicherheitsdefizite im Betrieb aufgrund von Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften und melden diese weiter oder korrigieren sie direkt.
- Sie organisieren die Arbeiten für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Produktionsbetriebes und stellen den korrekten Personal- und Materialfluss sicher.
- Sie überwachen die Prozessvorbereitung, die Prozessdurchführung sowie die Prozessnachbereitung.
- Sie koordinieren und überwachen die notwendigen Instandhaltungen und Reparaturen im täglichen Arbeitsablauf und bestellen die notwendigen Ersatzteile via Bestellsystem.
- Sie übernehmen die Anlage nach erfolgreicher Reparatur/Revision und stellen die Überprüfung der Funktionalität sicher.

1.23 Berufsausübung

In der Rolle der Führungskraft und Stellvertretung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters sind Chemie- und Pharmatechnikerinnen sowie Chemie- und Pharmatechniker für die Organisation, die Leitung, Überwachung und Auswertung der Arbeiten verantwortlich. In dieser Funktion stellen sie nach Vorgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters bzw. der Meisterin/des Meisters die operative Führung für die zugewiesenen Produktionsbereiche sicher, je nach Betriebsgrösse betreuen sie in dieser Rolle ein oder mehrere Teams. Sie sind für die Information der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz, die Ausbildung der Lernenden, die Überwachung und Betreuung der Mitarbeitenden im fachlichen Bereich und in der Arbeitssicherheit zuständig. Bei der Ausübung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die nachhaltige Ressourcennutzung. Sie orientieren sich an den mit der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter bzw. der Meisterin/dem Meister vereinbarten Zielen, planen und organisieren die Arbeiten, führen und betreuen die unterstellten Mitarbeitenden. Sie verfügen über die notwendigen fachlichen und menschlichen Kompetenzen, um berufliche Alltagssituationen und Herausforderungen gemeinsam mit ihrem Team erfolgreich zu bewältigen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die stark exportorientierte chemisch - pharmazeutische und biotechnologische Industrie in der Schweiz hat einen grossen wirtschaftlichen Stellenwert. Durch ihre Produkte und Tätigkeiten wird ein entscheidender Beitrag zum Leben des modernen Menschen geleistet. Sie befriedigt u.a. die Bedürfnisse nach Gesundheit (Medikamente, Diagnostika), Nahrung (Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Zusatzstoffe) und Bekleidung (Farbstoffe, Fasern). Chemie- und Pharmatechnikerinnen sowie Chemie- und Pharmatechniker tragen durch ihre Arbeit entscheidend zur Innovation, Nachhaltigkeit und hohen Qualität der Schweizer Produkte bei. Die Unternehmen der Chemie- / Pharma- und Biotechnologieindustrie stehen in einem stetigen Strukturwandel: Die globale Ausrichtung der Unternehmen führt zur Internationalisierung der Produktions- und Informationsflüsse. Um auch zukünftig auf dem Markt bestehen zu können wird die Produktion rationalisiert und automatisiert. Die Effizienz der Prozesse und die Qualität der Produkte werden durch neue Verfahren und Technologien stetig gesteigert.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband (SCV)
- scienceindustries

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig. Der von ihnen getragene Verein Höhere Berufsbildung Chemie- und Pharmaberufe (VHBCP) wird mit dem Vollzug beauftragt.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung für Chemie- und Pharmaberufe (VHBCP) für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFi wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFi erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Chemie- und Pharmatechnologin EFZ / Chemie- und Pharmatechnologe EFZ verfügt und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einem pharmazeutischen oder chemischen Produktionsumfeld nachweisen kann;
oder
- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis, Attestausbildung oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt und mindestens 4 Jahre Berufserfahrung in einem pharmazeutischen oder chemischen Produktionsumfeld nachweisen kann;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- BP M1: Mitarbeiterführung 1 - Kommunikation und Teamleitung
- BP M2: Qualitäts- und Umweltmanagement 1 – Grundlagen
- BP M3: Produktionsprozesse 1 - Grundlagen und Koordination
- BP M4: Produktionsprozesse 2 - Durchführung anleiten und begleiten
- BP M5: Instandhaltung - Reparatur und Unterhalt

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens acht Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.3.1 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Projektarbeit			75%
1.1 Projektarbeit zur eigenen Praxis	Schriftlich	Vorgängig erstellt	
1.2 Präsentation und Fachgespräch zur Projektarbeit und zur Praxis	Mündlich	50 Min.	
2 Fachgespräch über eine Fallstudie	Mündlich	80 Min.	25%
Total		130 Min.	

Abschlussprüfung:

Projektarbeit zur eigenen Praxis:

Die Kandidatinnen und Kandidaten dokumentieren eine Aufgabe aus der chemisch-pharmazeutischen Produktion. Die Ausrichtung der Arbeit liegt schwerpunktmässig im Bereich Prozesstechnik, Mitarbeiterführung, Instandhaltung und Qualitäts- und Umweltmanagement.

Präsentation und Fachgespräch zur Projektarbeit und zur Praxis:

Die Projektarbeit wird anlässlich eines Fachgespräches präsentiert und Lösungen sowie Vorgehensweisen erläutert. Aufgrund der Präsentation im Umfang von 20 Minuten und der schriftlichen Dokumentation findet ein Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten statt. Im Fachgespräch werden Teilaspekte aus der Projektarbeit besprochen und beurteilt.

Fallstudie mit Fachgespräch:

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten eine schriftlich geschilderte Fallsituation im Bereich der chemisch-pharmazeutischen Produktion. Sie haben 60 Minuten Zeit, sich auf ein Fachgespräch von 20 Minuten vorzubereiten. Im Fachgespräch werden die Problemanalyse, Lösungsmöglichkeiten, die fachliche Argumentation und Vernetzungskompetenz geprüft.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) keine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Chemie- und Pharmatechnikerin mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Chemie- und Pharmatechniker mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Technicienne en production chimique et pharmaceutique avec brevet fédéral**
 - **Techniciens en production chimique et pharmaceutique avec brevet fédéral**
 - **Tecnica in chimica e chimica farmaceutica con attestato professionale federale**
 - **Tecnico in chimica e chimica farmaceutica con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Chemical and pharmaceutical technician, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Der Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung Chemie- und Pharmaberufe (VHBCP) legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Muttenz, 16. März 2022

Verein höhere Berufsbildung für Chemie- und Pharmaberufe (VHBCP)



Daniel Müller

Präsident des Vorstandes
VHBCP



Kurt Bächtold

Präsident Schweizerischer Chemie-
und Pharmaberufe Verband (SCV)



Nicole Koch

Beauftragte für berufliche
Aus- und Weiterbildung
scienceindustries



Dr. Stephan Mumenthaler

Direktor
scienceindustries

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **02. MAI 2022**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung